Redaktion: Bundesamt für Polizei fedpol, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern, Tel. +41 58 463 13 10, kriminalistik.redaktionschweiz@fedpol.admin.ch

Alarmsystem Entführung Schweiz

Von Benedikt Scherer

Entführungen von Menschen sind weltweit eine Realität. Die Schweiz hat sich mit dieser Thematik intensiv befasst und 2010 ein Alarmsystem für Kindesentführungen entwickelt² Bis jetzt musste der Alarm glücklicherweise noch nie in einem "scharfen" Fall eingesetzt werden. Hingegen wurden Dutzende Übungen mit allen Partnern durchgeführt und man war mehrmals kurz vor einer Auslösung. 2018 wurde das System so ausgebaut, dass es auch bei Entführungen von Erwachsenen genutzt werden kann. Dadurch ist die Schweiz noch besser vorbereitet, um bei einem Ereignis dieser Art noch schneller reagieren zu können.

Einleitung

Eine Entführung stellt alle involvierten Personen und Stellen vor grosse Herausforderungen. Die Befreiung der entführten Person ist dabei das oberste Ziel. Die Polizei arbeitet in solchen Fällen mit moderner Technik und erfahrenen Ermittlern und die Zusammenarbeit national und über die Landesgrenzen hinaus ist gewährleistet. Dazu gehört auch die Öffentlichkeitsfahndung. Der Einbezug der Medien und somit der Bevölkerung in die polizeiliche Fahndung³ wird ganz bewusst genutzt. Wenn die Bevölkerung gezielt in einem frühen Stadium der Ermittlungen in die Fahndung miteinbezogen werden soll, dann spielt die Geschwindigkeit der Informationsverbreitung eine zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von verschiedenen



Benedikt Scherer, Bundesamt für Polizei, stv. Direktionsbereichsleiter Internationale Polizeikooperation IPK, Abteilungsleiter Einsatzzentrale fedpol

eingereichten parlamentarischen Vorstösse wurde in der Schweiz ein Alarmsystem für Kindesentführungen aufgebaut. Per 1. Januar 2010 wurde das Alarmsystem eingeführt und die Zusammenarbeit der verschiedenen Partner⁴ in Konventionen geregelt. Per 1. September 2018 wurde das System basierend auf einen parlamentarischen Vorstoss im Bundesparlament leicht angepasst. Heute kann das Alarmsystem auch bei der Entführung von Erwachsenen zum Einsatz kommen.

Die strategische Betreuung des Entführungsalarms obliegt einer nationalen Arbeitsgruppe, die sich aus Experten und Expertinnen aus Kantonen und fedpol zusammensetzt.

Kompetenz und Voraussetzungen für eine Alarmauslösung

In der Schweiz liegt die Strafverfolgungsund somit Ermittlungskompetenz bei Entführungen bei den Kantonen oder in speziellen Fällen beim Bund. Die betroffene Behörde ist demnach für die Auslösung eines Alarmes zuständig. In den Konventionen sind unter anderem die Bedingungen zur Auslösung eines Entführungsalarmes wie folgt festgehalten:

 Es wurde konkret festgestellt, dass eine Person entführt worden ist oder es besteht der begründete Verdacht dafür;

- Es muss angenommen werden, dass die entführte Person ernsthaft in ihrer physischen, sexuellen oder psychischen Integrität gefährdet ist;
- Es liegen genügend gesicherte Informationen vor, damit der Alarm mit Aussicht auf eine erfolgreiche Lokalisierung von Täterschaft und/oder Opfer ausgelöst werden kann. Das Einverständnis mindestens eines Inhabers/einer Inhaberin des elterlichen Sorgerechts, gegebenenfalls der zuständigen Vormundschaft, ist zur Auslösung des Alarms nach Möglichkeit einzuholen.

Es wurden jedoch auch Ausschlussgründe formuliert, welche trotz Vorliegen der Voraussetzungen eine Alarmauslösung nicht rechtfertigen. Der Alarm wird grundsätzlich nicht ausgelöst bei Entziehung von Unmündigen, wenn ein Kind ohne konkreten Anhaltspunkt einer Entführung vermisst wird oder wenn durch eine Alarmauslösung zusätzlich eine Gefahr für das Kind entstehen könnte. Wenn die Entführung durch einen Elternteil erfolgt und wenn bekannt ist, dass dieser Elternteil damit droht, den Kindern etwas anzutun oder wenn konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bestehen, kann der Alarm durch die Behörden ausgelöst werden.

Verantwortlichkeiten

Im konkreten Ereignisfall muss die zuständige Polizei zusammen mit der zuständigen justiziellen Behörde prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Entscheid zur Auslösung muss unter grossem Zeitdruck gefällt werden, damit der Vorteil der schnellen Informationsverbreitung optimal genutzt werden kann. Diese Aufgaben obliegen einem Polizeioffizier oder einem Staatsanwalt. Die Abläufe sind aufgrund des föderalistischen Systems in jedem Kanton etwas unterschiedlich geregelt. Die Entscheidungsträger sind entsprechend geschult und sensibilisiert, sodass sie sich auch über das mediale Aus-

mass einer Alarmauslösung bewusst sind. Sie kennen also die Auswirkungen wie zum Beispiel eine sofortige 'Belagerung' durch die Medien am Tatort, bei der Familie oder bei den ermittelnden Stellen oder auch den Umstand, dass sehr viele Hinweise eingehen werden, welche letztlich nichts zur Aufklärung beitragen. Gerade Letzteres bedingt von Anfang an einen grossen Ressourceneinsatz zur Bearbeitung aller Hinweise und Informationen. Zudem muss die Erkenntnis vorhanden sein, dass der Entscheid einer Auslösung aufgrund der schnellen Prozesse bei den Konventionspartnern nicht mehr revoziert werden kann. In diesem Falle wird der Prozess mit allen Konsequenzen gestartet.

Die Einsatzzentrale fedpol als koordinatives Instrument

Nach dem Entscheid einer Alarmauslösung übernimmt die Einsatzzentrale (EZ) fedpol eine Schlüsselaufgabe. Ihr werden die Alarmmeldung, das Bild des Opfers, weitere Informationen zum Sachverhalt sowie zusätzliche Signalelemente zu Opfer und Täter von den zuständigen Polizeibehörden übermittelt. Die EZ fedpol übersetzt die den Konventionspartnern weiterzuleitende Meldung in alle Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) und in Englisch. Zudem wird umgehend durch fedpol das Call Center, welches die Hinweise der Bevölkerung in den ersten Stunden entgegennimmt, in Betrieb genommen. Nach Vorliegen der Alarmmeldung und nach Einsatzbereitschaft des Call Centers werden die Meldung und das Opferbild per E-Mail den Konventionspartnern zugestellt. Die übersetzten Texte werden rasch möglichst nachgeliefert. Die Partner publizieren den Text und das Bild umgehend über ihre Kanäle; somit gelangt die Meldung landesweit an die Bevölkerung. Der Einsatz bei fedpol wird durch den verantwortlichen Pikettoffizier als Einsatzleiter geführt. Er steht in einem engen Kontakt mit dem Einsatzleiter der verantwortlichen Polizeibehörde und die beiden Entscheidungsträger sprechen sich laufend ab.

Die Konventionspartner und ihre Möglichkeiten

Um die Alarmmeldung effizient, grossräumig und schnell veröffentlichen zu können, wurden mit verschiedenen Partnern Konventionen abgeschlossen. Darin wird festgehalten, wie im konkreten Fall vorzugehen ist. So muss die Publikation zeitverzugslos erfolgen, es dürfen keine Kos-



Bild 1: Logo des nationalen Entführungsalarmes

ten geltend gemacht werden und es sind keine redaktionellen Freiheiten erlaubt. Die Verbreitung der Alarmmeldung muss während drei Stunden erfolgen. Die Konventionen halten jedoch fest, dass eine Verlängerung auf maximal fünf Stunden möglich ist. Wird das Opfer vor Ablauf dieser Frist gefunden, wird die Publikation unverzüglich eingestellt.

Aufbau und Betrieb des Call Centers und Bearbeitung der Hinweise

Das Ziel des Entführungsalarms als Mittel der Öffentlichkeitsfahndung ist der Erhalt aussagekräftiger Hinweise aus der Bevölkerung in einer möglichst frühen Phase der Entführung. Diese sollen Aufschluss über den Verbleib des Opfers und auch des Täters geben. Um diese Hinweise entgegennehmen zu können, bedarf es einer entsprechenden Infrastruktur. Das bei fedpol angegliederte Call Center, in welchem die Hinweise via die Hotline entgegengenommen werden, ist technisch und personell innerhalb 30 Minuten einsatzbereit. Die ca. 30 Mitarbeitenden, welche in einem Personalpool zusammengefasst sind und sich insbesondere durch hohe Sprachkompetenzen auszeichnen, werden mindestens einmal jährlich geschult und müssen zudem an den regelmässig stattfindenden Übungen teilnehmen.

Mittels der Elektronischen Lagedarstellung ELD, einer webbasierten und verschlüsselten Website, welche vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Verfügung gestellt wird, können die Hinweise in einem Journal erfasst werden und stehen anschliessend den relevanten Behörden unmittelbar zur Verfügung.

Die operationellen und taktischen Kompetenzen sowie Auswertungen liegen bei der auslösenden Behörde. Daher muss immer eine Verbindungsperson der entsprechenden Behörde in das Call Center nach Bern entsandt werden. Diese Person dient als direkte Verbindung zu den ermittelnden Stellen. Diese muss grundsätzlich die Hinweisentgegennahme rasch selber organisieren und von fedpol übernehmen. Bis jedoch ein solches kantonales Call Center steht, können viele Stunden oder sogar Tage vergehen; vor allem die kleineren Polizeikorps sind hier auf interkantonale Unterstützung angewiesen. Die Aufgaben des Call Centers fedpol werden übergeben, wenn die nötigen Strukturen im Kanton einsatzbereit sind.

Einheitliches Design

Die involvierten Partner haben sich darauf geeinigt, dass alle visuellen Publikationen der Alarmmeldung in einem einheitlichen Design erfolgen. So kann eine Verwechslung zu anderen Polizeimeldungen, insbesondere Vermisstmeldungen, weitgehend ausgeschlossen werden.

Ausdehnung auf Erwachsene

Ein politischer Vorstoss (Postulat)⁵ im März 2014 im Bundesparlament⁶ forderte den Bundesrat auf, folgende Punkte zu prüfen:

- 1. die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage, beispielsweise in der Strafprozessordnung (StPO), die das Entführungsalarmsystem regelt;
- 2. eine Präzisierung und eine Lockerung der Voraussetzungen für die Auslösung des "Entführungsalarms";
- 3. die Einführung einer Alarmzwischenstufe, mit der Polizeikräfte mobilisiert werden können, ohne dass sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel und Wege benützt werden müssen;
- 4. eine Neuregelung der Finanzierung zwischen den Partnern, insbesondere zwischen Bund und Kantonen.

Der Bundesrat beantwortete diese Fragen wie folgt:

Die gesetzliche Grundlage für die Öffentlichkeitsfahndung und damit für die Auslösung des Entführungsalarms findet sich in den Art. 2 lit. b ZentG⁷ und Art. 211 Abs. 1 StPO8.

Der Bundesrat erachtet die gesetzlichen Regelungen als zureichend. Bevor der Entführungsalarm als Mittel der ersten Stunde ausgelöst wird, muss die Polizei in jedem einzelnen Fall die erforderlichen Ermittlungen durchführen und entscheiden,

ob der Entführungsalarm ausgelöst werden kann. Auf eine Auslösung muss z. B. verzichtet werden, wenn Hinweise bestehen, dass mit der Öffentlichkeitsfahndung die Täterschaft zu einer falschen Reaktion provoziert werden könnte und somit die Gefahr für das Opfer weiter erhöht oder die grosse mediale Präsenz die Polizeiarbeiten behindern würde. Die Verantwortlichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen der Polizei, welche die erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Staatsanwaltschaften durchführt.

Die heutigen Auslösekriterien erachtet der Bundesrat als präzise formuliert und hinreichend. Der Entführungsalarm ist die exzessivste Form der Öffentlichkeitsfahndung. Die Polizei besitzt jederzeit die Möglichkeit, die Öffentlichkeitsfahndung in einer weniger ausgeprägten Disposition auszulösen. Dabei entscheidet die Polizei über den Verbreitungsraum und die Medienwahl. Einige Fahndungsmittel des Entführungsalarmsystems können für die herkömmliche Öffentlichkeitsfahndung jedoch nicht eingesetzt werden, wie z.B. Anzeigen eines Alarmes auf den Wechseltextanlagen über den Autobahnen, Verbreitung an den Flughäfen oder die Publikation mittels SMS.

Diese Mittel sind ausschliesslich für den Entführungsalarm konzipiert. Im Zeitalter der Smartphones versenden die Medien jedoch eine solche Meldung ohnehin rasch als "Breaking News" an einen sehr grossen Personenkreis von Mobilephone-Nutzern oder schalten sie unverzüglich in ihren Online-Ausgaben auf. Die Polizei besitzt genügend und effiziente Mittel, die Fahndung rasch und wirksam zu publizieren. Somit sind die geforderten Zwischenstufen für die Öffentlichkeitsfahndung ausreichend resp. bereits existent. In der Konvention wird festgehalten, dass die Konventionspartner (wie z. B. Radio, Fernsehen etc.), die Kantonspolizeien und fedpol die Personal- und Sachkosten für den Betrieb des Systems wie auch für die Übungen und Einsätze jeweils selbst tragen. Diese Aufwendungen werden im Rahmen der originären Polizeiarbeit finanziert. Weitere Kosten fallen nicht an. Die heutige Kostenaufteilung ist unumstritten und entspricht einer sinnvollen, klaren und einfachen Regelung. Der Bundesrat sieht somit keinen Bedarf, eine finanzielle Neuregelung ins Auge zu fassen9.

Mit dieser Antwort hat der Bundesrat empfohlen, das Postulat abzulehnen. Es wurde jedoch im Ständerat am 12. Juni 2014 entgegen der Empfehlung des Bundesrates angenommen. In der Folge musste fedpol innerhalb von zwei Jahren einen umfassenden Bericht erstellen¹⁰. Verschiedene Lagebeurteilungen der nationalen Arbeitsgruppe Entführungsalarm und zahlreiche Diskussionen in Fachgremien führten zu folgendem Entschluss: Die Ausdehnung auf Erwachsene schien sinnvoll, zweck- und verhältnismässig. Die nationale Arbeitsgruppe Entführungsalarm empfahl daher der KKJPD¹¹ die Anforderung betreffend maximalem Alter von 18 Jahren zu streichen und so die Möglichkeit zu bieten, das Alarmsystem auch für Erwachsene zu nutzen. Dieser Empfehlung wurde Rechnung getragen und per 1. September 2018 kann das schweizerische Entführungsalarmsystem unabhängig des Alters des Opfers angewendet werden. Die Konventionen wurden entsprechend angepasst.

Erfahrungen aus den Übungen

Seit der Inbetriebnahme des Alarmsystems musste glücklicherweise noch nie eine Meldung verbreitet werden. In drei Entführungsfällen, bei denen in der Anfangsphase der Sachverhalt nicht klar war, wurden alle Vorbereitungen zur Auslösung getroffen. In diesen Fällen konnte jeweils kurz vor der Publikation die Fahndung eingestellt werden, da die Opfer rechtzeitig lokalisiert werden konnten.

Bei einer Alarmauslösung spielt der Faktor Zeit eine zentrale Rolle. Alle Arbeitsschritte müssen schnell erfolgen. Dies ist nur mit akribischen Vorbereitungen möglich; die Massnahmen und Abläufe müssen im Voraus geplant und Checklisten erstellt sein. Bei fedpol wie auch bei den Kantonspolizeien wurden die Einsatzplanung und Befehlsgebung vorbereitet. Die einzelnen Kontrollpunkte sind detailliert erfasst und der Einsatzleiter ist letztendlich verantwortlich, dass die Zeitvorgaben eingehalten, alle Schriftstücke, insbesondere die Alarmmeldungen für die Öffentlichkeit, korrekt übersetzt und übernommen wurden und das Call Center seine Aufgabe uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Seit anfangs 2010 wurden über 20 Übungen mit den Kantonspolizeien und den Konventionspartnern durchgeführt. Diese Übungen waren vom Ausmass unterschiedlich ausgeprägt. Von Stabsrahmenübungen bis hin zu Volltruppenübungen konnten alle Formen durchgespielt werden. fedpol, die betroffenen Kantonspolizeien und die Konventionspartner haben jede Übung ausgewertet und das System laufend optimiert. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das System komplex

ist und eine reibungslose Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen eine grosse Herausforderung darstellt. Die Abläufe müssen präzis vorbereitet und eingeübt sein. Viele Details sind zu beachten und bedürfen laufender Optimierung.

Beispiele: Der Kernteil des Alarmtexts der Polizei sollte 500 Zeichen nicht überschreiten. Ein gesprochener Text, hörbar im Radio oder über Lautsprecher, muss möglichst kurz und zugänglich sein, sodass die Zuhörer den Inhalt auch wahrnehmen und den Sachverhalt verstehen können. Ebenso wichtig ist ein möglichst gutes und vor allem aktuelles Opferbild. Zudem ist die Nennung eines Ortes, welchen niemand kennt, nutzlos. Vielmehr soll eine Ortschaft oder eine Stadt genannt werden, die allgemein bekannt ist (Beispiel: ... in der Nähe der Stadt Basel ...)

Die Öffentlichkeitsfahndung mit dem Entführungsalarmsystem ist ein Teil der Massnahmen. Die klassische Polizeifahndung ist natürlich von zentraler Bedeutung. In der Schweiz werden in einem Entführungsfall alle Polizeikorps umgehend in Kenntnis gesetzt und die Fahndung wird im schweizerischen Fahndungssystem RIPOL¹² eingegeben. Für die internationale Zusammenarbeit ist das SIRENE-Büro von fedpol zuständig. Diese internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit den Nachbarstaaten, funktioniert heute dank Schengen ausgezeichnet.

Der optimale Alarmtext¹³

Der Alarmtext für die Fahndung stellt die Polizei vor eine grosse Herausforderung: Das Hinweisverhalten kann mit einem gut verfassten Alarmtext positiv beeinflusst werden. Die Erfahrungen der durchgeführten Einsatzübungen haben aufgezeigt, dass gerade das Verfassen dieses, auf den ersten Blick einfachen, Textes eine sehr grosse Herausforderung darstellt.

Eine gute Wahrnehmung beim Empfänger der Nachricht hängt von vielen Faktoren ab. Zum einen werden nur mit einem kurzen, klar strukturierten und verständlichen Text die Informationen aufgenommen, zum anderen ist es wichtig, dass die Nachricht schnell und korrekt verfasst werden kann.

Durchgeführte auditive Tests belegen, dass von einem rund 800 Zeichen umfassenden Text nur etwas mehr als die Hälfte korrekt gespeichert werden kann. In Interviews und in Zusammenarbeit mit Experten von Radio SRF und der Polizei wurde der "optimale" Text in Form von Textbausteinen hergeleitet. Diese wur-

den den Kantonspolizeien als Vorlage zur Verfügung gestellt. Der Alarmtext kann schnell und einfach erstellt werden; somit lässt sich im Ereignisfall wichtige Zeit gewinnen. Zudem fällt die zeitraubende Übersetzung leichter.

Der Alarmtext stellt somit ein zentrales Element im Falle eines Entführungsalarmes dar und sollte folgenden Anforderungen entsprechen:

- klare Struktur;
- Textlänge zwischen 700 und max. 800 Zeichen;
- Anwendung des Leadsatzprinzips;
- deskriptiv;
- geringe thematische und sprachliche Komplexität;
- kurze und aktiv formulierte Sätze (max. dreizehn Wörter als Faustregel);
- unmissverständlicher Inhalt;
- wichtige Informationen am Schluss;
- der Hörer (Empfänger) muss wissen, dass die Polizei etwas von ihm will;
- es muss das Prinzip gelten: "weniger ist mehr";
- nur für die Fahndung relevante Informationen erwähnen;
- gesprochener Text muss nach der ersten Publikation sofort wiederholt werden.

Basierend darauf kann ein Sachverhalt in folgende Bausteine aufgeschlüsselt werden (Tabelle rechts oben, in Klammern sind die Anzahl Zeichen ohne Satzzeichen ersichtlich):

Dieser Text erfüllt die genannten Anforderungen. Die Textlänge umfasst total 713 Zeichen, davon 470 für den Kernteil. Dieser Aufbau ist einfach und übersichtlich. Zudem können mit diesen Vorgaben diverse Vorbereitungen durchgeführt werden. Die Textstruktur im Baukastenprinzip vereinfacht das Verfassen des Alarmtextes, zumal diese Arbeit jeweils unter grossem Zeitdruck erfolgen muss. Die Erstellung wird schneller und effizienter sein, und es wird sichergestellt, dass nur die wichtigen Elemente erwähnt werden. Es kann vermieden werden, dass nicht relevante oder sensitive Informationen bewusst oder unbewusst publiziert werden.

Die Herausforderungen der sozialen Medien

Im Rahmen einer Potentialstudie¹⁴ von Stefan Joss vom 18.12.2012 wurden im Oktober 2012 2000 SMS-Abonnenten des Entführungsalarms mittels einer Umfrage eingeladen, ihr Verhalten beim Erhalt einer Alarmmeldung zu beschreiben. Von den 2000 SMS konnten 1798 zugestellt werden (89,45 %). 56 % der Angeschrie-

Baustein	Text
Einleitung	Wir bitten um Ihre Aufmerksamkeit eine wichtige Mitteilung der Polizei Entführungsalarm (77)
Zeitpunkt/Ort	Heute kurz vor acht Uhr hat ein unbekannter Mann in Sitten ein Mädchen entführt (66)
Opfer und Sachverhalt	Der mutmassliche Entführer zerrte die achtjährige Patricia in ein Auto (61)
Signalement Opfer	Patricia ist 1 Meter 40 gross acht Jahre alt hat blonde lange Haare Sie hat blaue Augen und eine auffällige Zahnlücke oben Sie trug eine braune Jacke ein weisses T Shirt und rosa Jeans (151)
Signalement Täter	Der unbekannte Mann ist ca. 30 Jahre alt ca. 1 Meter 85 gross korpulent Er hat schwarze lange Haare und trug dunkle Kleider Der Entführer fährt einen silberfarbenen VW-Passat Kombi vermutlich mit französischen Kontrollschil- dern (192)
Schlusstext	Die Polizei bittet um Ihre Mithilfe wenn Sie Angaben zu Patricia machen können melden Sie sich unter der Nummer 0800 117 112 Noch einmal die Telefonnummer 0800 117 112 Handeln Sie nicht eigenmächtig (166)

benen haben angeben, innerhalb einer Minute realisiert zu haben, dass ihnen eine SMS zugestellt wurde. Ein grosser Teil der übrigen Abonnenten haben das SMS innerhalb zwei bis zehn Minuten gelesen. Der Test hat gezeigt, dass innerhalb einer Stunde 90 % der SMS-Abonnenten den Empfang bemerken werden. Dieses Verhalten würde bei anderen sozialen Medien vermutlich etwa das gleiche Resultat zeigen. Die Befragten wurden gebeten anzugeben, wie sie das SMS beantworten würden, wenn sie relevante Informationen abzugeben hätten. 17 % würden gerne dem Absender des Alarm-SMS eine SMS-Antwort zustellen und 3 % würde eine E-Mail schreiben. 20 % würden sich also gerne schriftlich äussern, 76 % würden zum Telefon greifen (4 % konnten sich nicht abschliessend entscheiden). Auffällig ist, dass über die Hälfte dieser Personen die telefonische Rückmeldung zur Polizei auf die Nummer 117 tätigen würden, der Rest auf die publizierte Hotlinenummer. Diese Werte würden heute vermutlich nicht mehr ganz stimmen; man geht davon aus, dass ein noch grösserer Teil der SMS-Empfänger sich gerne schriftlich (per SMS oder andere Messengerdienste) äussern würde. Dies ist jedoch für die empfangende Stelle (Polizei-Notrufzentrale oder Call Center) ein Problem. Einerseits ist es technisch nicht möglich, alle diese Dienste polizeilich abzudecken und zu bewirtschaften und andererseits kann man seitens Polizei keine Rückfragen stellen. Gerade das persönliche Gespräch erlaubt es, allfällige Unklarheiten sofort zu bereinigen, Ergänzungsfragen zu stellen und den Anrufenden zu "spüren". Es geht darum, die Meldung möglichst gut einzuordnen und zu bewerten. Dies erfolgt nach dem Schema: Hinweis resp. Inhalt ist gesichert, plausibel, möglich, ausgeschlossen. Die Übungen haben gezeigt, dass gerade diese Analyse für die Mitarbeitenden eine grosse und auch belastende Herausforderung darstellt. Nur aufgrund einer schriftlichen Kurznachricht wird eine seriöse Analyse nicht möglich sein. Darum ist die Arbeitsgruppe Entführungsalarm der Überzeugung, dass die Rückmeldungen unbedingt per Telefon erfolgen müssen und wird daher das System mit der Hotline vorderhand nicht ändern. Es gilt jedoch die technischen Entwicklungen in diesem Bereich zu verfolgen und mögliche künftige Lösungen laufend zu prüfen.

Der Entführungsalarm als grosse Herausforderung für alle

Die Entführung eines Menschen kann mit oder ohne Entführungsalarmsystem innert kürzester Zeit zu einem nationalen und internationalen medialen Ereignis werden. Mit Einbezug der beschriebenen Öffentlichkeitsfahndung werden die Medien noch schneller eingebunden und die Bevölkerung wird nach einem Ereignis augenblicklich Teil der Fahndungsmassnahmen. Zusätzlich wird insbesondere in den sozialen Medien der Alarm multipliziert und für eine gewisse Zeit das mediale Interesse auf allen Kanälen auf den Fall fokussiert.

Man kann sich nur andeutungsweise vorstellen, was dies beim Täter, bei der Polizei und in der Öffentlichkeit auslösen wird. Die Behörden müssen sich bewusst sein, was der Entführungsalarm bewirkt und welch hoher Druck innert Minuten auf ihnen lasten wird. Die Medien und die Bevölkerung wollen helfen und die daraus entstehende Eigendynamik ist nicht zu beeinflussen. Die Angehörigen stehen umgehend im Mittelpunkt der Berichterstattungen und werden neben

der schrecklichen Tat der Entführung zusätzlich belastet. Der Täter steht ebenfalls unter einem enormen Druck und es bleibt zu hoffen, dass er aufgrund dessen von seinem Opfer ablässt. In diesem Fall hätte der Entführungsalarm seinen Zweck erfüllt. Wenn nur ein Mensch auf diese Weise gerettet wird, hat sich der grosse Aufwand bereits gelohnt.

Anmerkungen

- 1 "fedpol": Akronym des Bundesamtes für Polizei.
- 2 Vgl. KRIMINALISTIK 6/2011.
- 3 Kriminalistik Lexikon, Band 20, Kriminalistik Verlag, Heidelberg: Fahndung ist die planmässige Suche nach Personen und Sachen von polizeilichem Interesse.
- 4 Schweizer Radio und Fernsehen SRF, Schweizerische Bundesbahnen SBB, Bundesamt für Strassen (ASTRA), Betreibergesellschaften der Flughäfen Zürich, Genf, Euroairport Basel Mulhouse, Bern-Belp und Lugano-Agno, Schweizerische Depeschenagentur SDA, Keystone, Mobilfunkanbieter Swisscom, Salt und Sunrise, NeoAdvertising, Passenger TV.

- 5 Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen ist. Ein Postulat kann von der Mehrheit einer Kommission, von einer Fraktion oder einem Ratsmitglied eingereicht werden. Das Postulat ist angenommen, wenn ihm ein Rat zustimmt (www.parlament.ch).
- 6 14.3216, Postulat Recordon: Den "Entführungsalarm" verbessern.
- 7 Bundesgesetz über die kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG) vom 7.10. 1994 (2011).
- 8 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.1.2007 (2019).
- 9 Antwort des Bundesrates verfasst durch fedpol, Benedikt Scherer.
- 10 Postulatsbericht: Den "Entführungsalarm" verbessern vom 25.2.2017 (verfasst von Benedikt Scherer).
- 11 Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren.
- 12 Recherches informatisées de police.
- 13 Alarm bei Kindesentführung, Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung, von Benedikt Scherer, Bern, August 2011.

14 Potentialstudie elektronischer Kommunikationskanäle zur Alarmierung der Bevölkerung beim Entführungsalarm von Stefan Joss, 18.12.2012.

Literaturverzeichnis

Bericht in der Kriminalistik 5/2009 von M. Perler und C. Eggel: Bestandesaufnahme und Versuch eines Vergleichs mit dem Ausland

Konzeptbericht des Steuerungsausschusses vom 15. Oktober 2009

Teilkonzept Alarmauslösung und Meldungsbearbeitung vom November 2009 von Benedikt Scherer

Konventionen Entführungsalarm vom November 2009

Postulat Recordon (14.3216), Den "Entführungsalarm" verbessern und den Postulatsbericht vom 25.2.2017 (erstellt durch fedpol, Benedikt Scherer)

Alarm bei Kindesentführung, Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung, Diplomarbeit für die eidgenössische höhere Fachprüfung Polizist/Polizistin von Benedikt Scherer, Bern, August 2011

Potentialstudie elektronischer Kommunikationskanäle zur Alarmierung der Bevölkerung beim Entführungsalarm, Masterarbeit von Stefan Joss, 18.12.2012 (Berner Fachhochschule)

- Anzeige -

Grundlagen Kriminalistik

Erfolgreich Vernehmen

Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis

Von Dipl.-Verww. Klaus Habschick, KHK a.D.

4., neu bearbeitete Auflage 2016 XLII, 787 Seiten. Kartoniert. € 36,99 ISBN 978-3-7832-0044-7 (Grundlagen der Kriminalistik)

Das Fachbuch zeichnet sich durch seinen sehr hohen Informationswert sowie die vielseitigen praxisorientierten Darstellungen zu den Gebieten **Kommunikation**, **Gesprächsführung** und **kriminalpolizeiliche Vernehmung (investigative Befragung)** aus. Berufsübergreifend werden alle wichtigen Aspekte zielgerichteter Kommunikation, deren aktuelle rechtliche Einbindung, die jeweiligen psychologischen Besonderheiten sowie speziell notwendiges Hintergrundwissen kompakt **aus einer Hand** vermittelt. Die Neuauflage wurde überarbeitet, aktualisiert und in mehreren Punkten ergänzt.

Zentrale Themen sind wiederum:

- Opferrechte
- Polizeiliche Gefährderansprache
- Mediation
- Durchführung von Hypnoseverfahren
- · Betriebliche Kommunikation
- Mitarbeitergespräche
- Vernehmung/Gesprächsführung in Fällen des Fundamentalismus
- · Vernehmung psychisch gestörter Personen



C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg, Bestell-Tel. 089/2183-7923, Bestell-Fax 089/2183-7620, E-Mail kundenservice@cfmueller.de Vertriebsstelle Schweiz: Urs Freitag, Hellgasse 23, 6460 Altdorf, Tel.: 041/50 03 926, Fax: 041/50 03 927, E-Mail: kriminalistik-zeitschrift@ursfreitag.ch www.cfmueller.de/kriminalistik

